

JOACHIM OELSNER

(Jena)

**Zur Siegelung mittelbabylonischer Rechtsurkunden***Prof. Dr. Rudolf Ranoszek  
zum 85. Geburtstag*

Bei der Untersuchung der babylonischen Siegelpraxis des 1. Jahrtausends v. u.Z.<sup>1</sup> drängte sich u.a. die Frage auf, welche Prinzipien bei der Siegelung mittelbabylonischer Rechtsurkunden<sup>2</sup> walteten. Ein Problem, das in diesem Zusammenhang Interesse beanspruchen kann, ergibt sich daraus, daß auch in dieser Periode neben der Verwendung von Rollsiegeln nicht selten der Gebrauch des „Fingernagels des X anstelle seines Siegels“ (*šupur X kīma kunukkišu*)<sup>3</sup> bezeugt ist. Einige Beobachtungen, die sich bei der erneuten Beschäftigung mit diesem Sachverhalt ergaben, seien hier mitgeteilt.

Die bis heute verfügbaren Rechtsurkunden der kassitischen Zeit sind nicht allzu zahlreich. Sie gehören nur zu wenigen Fundkomplexen: neben Texten, die in

<sup>1</sup> Vgl. Verf., *Zur neu- und spätbabylonischen Siegelpraxis*, in: *Festschrift Lubor Matouš zum 70. Geburtstag*, II, Budapest 1980. Die im folgenden verwendeten Abkürzungen entsprechen R. Borger, *Handbuch der Keilschriftliteratur*, Berlin <-West> 1967 ff.

<sup>2</sup> Als Rechtsurkunden werden im Unterschied zu den Verwaltungsurkunden — trotz der Problematik dieser Unterscheidung — die in der Regel Zeugen nennenden Typen bezeichnet. Allerdings gibt es gerade unter den Texten der Kassitenzeit eine Anzahl ohne Zeugen, die sich abgesehen von dieser Besonderheit nicht von gleichartigen Verträgen mit Zeugen unterscheiden. Sie werden ebenfalls berücksichtigt. Vgl. auch die ZA 61, 1971, S. 164 Anm. 11 genannte Lit.; ferner J. Renger, in: *Seals and Sealing in the Ancient Near East*, ed. by McGuire Gibson and R. D. Biggs, Malibu 1977 (Bibl. Mes. 6), S. 80 f. Anm. 2. In kassitischer Zeit sind auch Verwaltungsurkunden häufig gesiegelt, doch das bedarf einer gesonderten Untersuchung.

<sup>3</sup> Siehe G. Boyers; Beitrag unter diesem Titel in: *Symbolae ... Paulo Koschaker dedicatae*, Leiden 1939 (= *Studia et documenta ...*, 2), S. 208–218. Vgl. ferner Renger a.a.O. 77 mit Anm. 46–53 (= S. 85) allgemein zur Siegelung in mittelbabylonischer Zeit.

Nippur, Dur-Kurigalzu und Ur ausgegraben wurden, ist besonders ein Archiv unbekannter Herkunft zu nennen (vielleicht aus Borsippa?)<sup>4</sup>, während die in der Stadt Babylon gefundenen Tafeln dieser Periode noch nicht veröffentlicht sind. Sie stammen aus dem Zeitraum von Burnaburiaš II. (1359–1333) bis Marduk-apla-iddin I. (1171–1159)<sup>5</sup>, nur vereinzelte Stücke sind jünger.

Da die Siegel bzw. Nagelabdrücke<sup>6</sup> in der Regel durch Beischriften bestimmt werden, ist leicht zu erkennen, durch wen die Siegelung jeweils erfolgte, auch in den Fällen, in denen das vorliegende Exemplar keine Siegelabrollungen (bzw. Nagelmarken) aufweist<sup>7</sup>.

Die frühesten hierher gehörigen Urkunden sind einige Sklavenkaufverträge der Zeit Burnaburiaš II. aus Nippur. Sie wurden gesiegelt vom Verkäufer (BE 14, 1; PBS 8/2, 162) bzw. Verkäufer und Zeugen (BE 14, 7; P e t s c h o w 2 = TMH 65). Eine Sonderstellung nimmt P e t s c h o w 1 = TMH 66 ein, da hier neben dem Hinweis auf Zeugensiegel — der Fingernagelabdruck einer im Vertragstext nicht erscheinenden Person, „anstelle des Siegels“ des Verkäufers genannt wird. Auch in anderen Urkunden dieser Zeit, in denen es um Sklaven bzw. um Streitigkeiten zwischen Personen geht, erscheinen entweder die Siegel von Partei und Zeugen (BE 14,2) bzw. nur Parteiensiegel (BE 14, 8; s. auch die Beischrift von P e t s c h o w 10 = TMH 67<sup>8</sup>); im Prozeßprotokoll P e t s c h o w 13 = TMH 69 fungieren

<sup>4</sup> Bibliographische Nachweise ZA 65 (1975) 286 f. Anm. 4–7. Dazu noch J. A. B r i n k m a n, *Materials and Studies for Kassite history I: A Catalogue of Cuneiform Sources Pertaining to Specific Monarchs of the Kassite Dynasty*, Chicago 1976, S. 375–393, Taf. 1–11 (= B r i n k m a n + Nr. im folgenden). Die in der Hilprecht-Sammlung Vorderasiatischer Altertümer in Jena befindlichen Texte werden zitiert als P e t s c h o w + Nr. (= H. P. H. P e t s c h o w, *Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden ...*, Leipzig 1974) und mit der Nummer der Kopien in I. B e r n h a r d t, TMH NF 5, Berlin 1976, geglichen. Zu den Texten aus Ur s. u. Anm. 12.

<sup>5</sup> Datierungen hier und im folgenden nach J. A. B r i n k m a n, bei: A. L. O p p e n h e i m, *Ancient Mesopotamia*, revised ed. completed by E. R e i n e r, Chicago 1977, S. 338.

<sup>6</sup> In der Beischrift syllabisch oder mit Wortzeichen (<sup>gi</sup>UMBIN. Als dritte Art der „Siegelung“ gehört dazu noch die Verwendung des *sisiktu* = „Gewandsaum“ auf Tontafeln, s.u. Anm. 10.

<sup>7</sup> Als Erklärung für das Fehlen bieten sich zwei Möglichkeiten an: entweder handelt es sich um Innentafeln, wobei die dazu gehörige, gesiegelte Hülle verloren (bzw. nicht identifiziert) ist, oder es liegen Abschriften vor, die nicht als solche gekennzeichnet wurden (eine Anzahl von Tafeln trägt demgegenüber einen Vermerk, der sie als Abschriften ausweist, z.B. BE 14, 98 Z. 17). Eine Entscheidung ist nicht möglich. S. schon A. T. C l a y, BE 14, S. 12.

<sup>8</sup> Vgl. P e t s c h o w a.a.O., S. 32. Bei nochmaliger Einsicht des Originals und Vergleich des Eindrucks auf dem oberen Rand mit anderen Nagelmarken ist der Verfasser dieser Zeilen zur Ansicht gelangt, daß es sich tatsächlich um einen Nagelindruck handelt. Für eine Ergänzung [<sup>na</sup>-KIŠI]B erscheint der verfügbare Platz am Zeilenanfang zu gering, die Zeichenspur paßt aber zu KIŠIB (ohne Determinativ); auch für UMBIN reicht der Platz nicht aus.

die siegelnden Personen wohl als Richter. Auch Brinkman Nr. 23 wurde von einer Partei und einem Zeugen gesiegelt.

Zeugensiegel neben dem Fingernagel des Verkäufers werden ferner erwähnt PBS 8/2, 159 (Burnaburiaš)<sup>9</sup> sowie PBS 2/2, 27 (Nazimaruttaš; beide Tierkauf), scheinen jedoch dann später außer Gebrauch gekommen zu sein. In den übrigen Urkunden aus Nippur sind einerseits Siegel der verpflichteten Vertragspartei (Brinkman Nr. 24; BE 14, 42 [ohne Zeugen]; 127; PBS 8/2, 158; Petschow 7 = TMH 72) bezeugt, andererseits Fingernägel (BE 14, 49; 115 [Fingernagel des Bruders des Schuldners]; 119; 123; 128a; 129; 135; PBS 2/2, 49; 51; 8/2, 163; Petschow 3-6; 8; 9; 11 [= TMH 71; 70; 38; 75; 64; 74; 73]; Brinkman Nr. 9), ohne daß die Gründe für die Wahl der einen oder anderen Art deutlich werden. Vereinzelt ist die Beischrift verkürzt zu „Fingernagel des X“ (ohne „anstelle seines Siegels“) (PBS 8/2, 161; BE 14, 41a; 15, 5) bzw. „sein Fingernagel“ oder fehlt vollständig, obwohl Nagelmarken vorhanden sind (BE 14, 41). Neben Siegel und Fingernagel ist gelegentlich auch die Verwendung des „Gewandsaums“ (*sissiktu*, in unseren Texten immer mit Wortzeichen <sup>túg</sup>SÍG geschrieben) bezeugt: BE 15, 30 (Schuldurkunde) sowie zweimal in Quittungen (BE 15, 55 und 14, 86, hier daneben der Fingernagel des zweiten Empfängers)<sup>10</sup>.

Völlig uneinheitlich ist das Bild bei Quittungen, von denen einige soeben genannt wurden. Obwohl hier nur die Beispiele berücksichtigt werden, die vor Zeugen ausgefertigt wurden<sup>11</sup>, sind alle denkbaren Möglichkeiten bezeugt: Fingernagel des Empfängers: BE 14, 86 (s. auch o. zum „Gewandsaum“); 98; PBS 2/2, 42; Siegel und Fingernagel bei zwei Empfängern: BE 14, 106; nur Siegel: ebd. 111 (in den beiden letzten Fällen handelt es sich um beträchtliche Summen); 15, 110; PBS 2/2, 50; 93; 131; keine „Siegelung“: BE 15, 35; 72.

Schließlich ist noch die ungesiegelte Urkunde PBS 2/2, 2 (Abschrift) zu nennen. Dazu kommen die Tafeln, bei denen infolge Beschädigung die Beischriften bzw. Nagelmarken oder Siegelabrollungen nicht erhalten sind (BE 14, 11 — Nagelmarken vorhanden-; 40; PBS 2/2, 89).

<sup>9</sup> Z. 20-23.

<sup>10</sup> Genau genommen handelt es sich auf den kassitischen Tafeln aus Nippur im Unterschied zu den altbabylonischen Beispielen nicht um Abdrücke des Gewandsaums, sondern um kleine runde Eindrücke in der Hülle bzw. Tafel, s. Clay, BE 14, S. 13 und Taf. XIII Nr. 35-37. Zur Sache vgl. H. Petschow, RLA 3 (1957-1971) 320 s.v. Gewand. Das von Renger (o. Anm. 2) 77 mit Anm. 34 (S. 83) angeführte altbabylon. Beispiel aus Nippur unterscheidet sich von den gleichzeitigen Belegen aus Sippar: weder wird es durch eine Beischrift bestimmt noch ist es ein auf eine Stelle begrenzter Abdruck. Man hat nach dem Photo vielmehr den Eindruck, daß ein gewebter Stoff über die gesamte Tafel gedrückt wurde.

<sup>11</sup> Die sogenannten Quittungen nehmen — auch in anderen Perioden — eine Zwitterstellung ein, indem sie bei völlig gleicher Formulierung teils mit, teils ohne Zeugen erscheinen.

Soweit der Befund in Nippur. Die unlängst veröffentlichten Urkunden aus Ur<sup>12</sup> bieten ein ähnliches Bild. Sie gehören in den Zeitraum von Kadašman-Enlil II. (1263–1255) bis etwa Ende der Kassitenzeit (1. Hälfte des 12. Jh. v.u.Z.), UET 7, 13 ist etwa ein Jahrhundert jünger; dieses inhaltlich nicht zu bestimmende Fragment einer zeugenlosen Urkunde trägt die Siegelbeischrift eines Beamten. Im übrigen finden sich nur wenige Beispiele für Siegel: UET 7, 1 (Prozeß; Siegel eines Beamten, wohl in der Funktion eines Richters); 9 (Prozeß); 18 (ebenfalls Prozeß; Parteiensiegel); 26 (Empfänger bei Auslösung)<sup>13</sup>; 29 (Tierkauf, Verkäufer; mit einer singulären Bemerkung: *na<sup>a</sup>KIŠIB 1GAL-a-šá-ki-si-ik ja-a<sup>2</sup>-nu-um-ma i-na na<sup>a</sup>KIŠIB ma-am-ma-na-ma ka-ni-ik*, Rs. 7–10, wohl zu übersetzen mit: „das Siegel des Ra-bâšakisik ist nicht vorhanden, es ist mit dem Siegel von irgendjemand (anderem) gesiegelt worden“<sup>14</sup> (auffälligerweise ist die Tafel nicht datiert); auf Nr. 25 sind sowohl Siegel als auch Fingernagel der Verkäufer zu finden.

Bei den Quittungen ist auch hier das Bild uneinheitlich: neben gesiegelten Exemplaren (Nr. 36<sup>15</sup>) stehen solche mit Fingernägeln (Nr. 49) bzw. eine Tafel ohne Siegelung (Nr. 35; bei Nr. 28 infolge Beschädigung nicht zu entscheiden, falls nicht überhaupt als Verwaltungsurkunde einzuordnen)<sup>16</sup>.

Im übrigen wurden sowohl bei Prozessurkunden als auch bei Kaufverträgen (vorwiegend Sklaven und Tiere betreffend) Fingernägel verwendet: Nr. 2; 3; 8 (von einer im Text nicht genannten Person); 10; 12; 14; 15; 17 (ohne Zeugen und Datum); 19–23; 27; 30; 31; 33; 34; 37. Bei mehreren Verkäufern erscheint gelegentlich nur ein Teil derselben. Ohne Siegelung ist Nr. 24, bei Nr. 5; 7; 16; 32 erlaubt der Zustand der Tafel keine Entscheidung<sup>17</sup>.

Aus Dur-Kurigalzu, das wir hier anschliessen möchten, sind bis jetzt fast nur Verwaltungsurkunden bekannt. Für die hier interessierende Fragestellung kommt nur ein Text in Betracht, eine Art Quittung, die mit den Nageleindrücken zweier verpflichteter Personen versehen ist (Iraq 11 [1949] 131ff Nr. 1; Šagaraktišuriaš), während bei Nr. 2, wohl ebenfalls einer Urkunde mit Zeugen, die entsprechenden Teile verloren sind<sup>18</sup>.

<sup>12</sup> O. R. Gurney, UET 7 (London 1974); s. dazu ZA 65 (1975) 285–293. Im folgenden mit der Nummer der Publikation zitiert.

<sup>13</sup> Die Tafel (Marduk-apla-iddin I. Jahr 5, 1167 v.u.Z.) ist mit dem Abdruck eines Stempelsiegels versehen, s. Gurney, UET 7, S. 5, Taf. 79.

<sup>14</sup> Übersetzung im Anschluß an VAT 4920, Z. 7f (= F. E. Peiser, *Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie*, Berlin 1905, 32 f).

<sup>15</sup> Unsicher, da nach UET 7, S. 5, die Tafel keine Siegelabrollung trägt. Danach könnte *na<sup>a</sup>KIŠIB* hier „gesiegelte Urkunde“, wie auch sonst öfter belegt, bedeuten.

<sup>16</sup> Vgl. auch Nr. 48 (ohne Zeugen) mit Siegelabrollung.

<sup>17</sup> Obwohl die Beischrift von Nr. 15 „Fingernagel des ...“ lautet, befinden sich auf der Tafel keine Nagelmarken, sondern Spuren einer Siegelabrollung. Ausgelassen wurden hier Nr. 4, 6, 11 (nicht gesiegelte Prozeßprotokolle ohne Zeugen).

<sup>18</sup> Die übrigen a.a.O. publizierten Urkunden sind ebenso wie die Texte in Sumer 9 (1953) 21 ff Verwaltungsurkunden.

In dem eingangs erwähnten Archiv unbekannter Herkunft<sup>19</sup>, das im Handel erworben wurde und aus der Zeit Kudur-Enlil bis Akzessionsjahr Kaštiliaš IV. (etwa 1254–1232) stammt — nur vereinzelte Tafeln sind älter —, bietet sich folgendes Bild (es werden hier nur die Zeugen aufweisenden Urkunden berücksichtigt): die Verwendung von Siegeln ist relativ selten (P 88; 117); in P 138 finden sich Fingernagel und Siegel. Eine größere Anzahl von Texten, häufig Schuldurkunden, weist Fingernagelabdrücke bzw. entsprechende Beischriften auf (P 87; 95; 101 [außer dem Schuldner *šupru* einer zweiten Person]; 102; 111; 116; 121; VAT 4920 sind TCL 9, 47; 48; 51; 54; 56. Siegel und *šupru* finden sich auf P 139; ohne Siegelung P 123 (?); 131; 134; infolge Beschädigung der Tafel ist keine Entscheidung möglich bei P 99; 115; 139 sowie bei den Quittungen P 104; 118; 125, wobei man bei den letzteren wohl sagen darf, daß keine Siegel auf diesen Tafeln abgerollt waren. Das schon oben gewonnene Bild bestätigen die Quittungen dieses Archivs, bei denen neben Siegeln (P 132, hohe Summe; ohne Beischrift P 141) und Fingernägeln (P 135) auch Beispiele ohne Siegelung (P 108 [?]; 133; 140) bezeugt sind<sup>20</sup>.

Das verfügbare Material ist zu spärlich, als daß man eindeutige Schlüsse ziehen könnte. Doch darf wohl davon ausgegangen werden, daß in dem Zeitraum, aus dem die untersuchten Texte stammen, d.h. der zweiten Hälfte der Kassitenzeit, die „Siegelung“ von Rechtsurkunden durch Vertragsparteien die Regel war (nach dem oben Gesagten scheint Siegelung durch Zeugen schon zu Beginn des 13. Jhs. v.u.Z. außer Gebrauch gekommen zu sein). Gleichzeitig hat sich jedoch gezeigt, daß die Beifügung von Fingernageleindrücken<sup>21</sup> häufiger als die Verwendung von Rollsiegeln war, abgesehen von den frühesten Beispielen. Man wird deshalb nicht fehlgehen mit der Annahme, daß in der späteren Kassitenzeit die Verwendung des „Fingernagels anstelle seines Siegels“ zunahm (dem oben zum *šissiktu* Gesagten ist nichts hinzuzufügen). Damit ergibt sich als weiteres Problem, welche Gründe im konkreten Fall den Gebrauch des Rollsiegels bedingt haben. Eine Lösung dafür können wir jedoch noch nicht anbieten.

Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß Neufunde oder die Veröffentlichung weiterer Texte eine Verschiebung des zahlenmäßigen Anteils der beiden Arten bringen können, dürfte unbestreitbar sein, daß sich bereits in den letzten Jahrhunderten des 2. Jahrtausends eine Praxis herauszubilden begann, die man dann nach

<sup>19</sup> Im folgenden zitiert nach der Nummer bei P e i s e r (o. Anm. 14) bzw. nach der Publikationsnummer in TCL 9.

<sup>20</sup> Vgl. noch TCL 9, 52 (Prozeßprotokoll ohne Zeugen) sowie 53 (Abschrift einer Quittung), beide ungesiegelt.

<sup>21</sup> In kassitischer Zeit werden die Nagelmarken meist in größerer Zahl (häufig fünf bis sieben) angebracht. Unklar bleibt, ob wirklich der menschliche Fingernagel oder ein Instrument bei der Ausführung verwendet wurden; zum Problem s. R e n g e r (o. Anm. 2) 78 mit Anm. 64 (= S. 86). Auf den dem Verfasser im Original zugänglichen Tontafeln sind die Eindrücke nicht so gleichförmig wie auf neubabylonischen Urkunden, aber es sind auch keine Papillarlinien neben den Eindrücken sichtbar, was man bei Benutzung des Fingernagels erwarten würde.

einer Überlieferungslücke in den babylonischen Urkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jhs. v.u.Z. wieder begegnet: weitgehender Ersatz der Siegel durch Fingernagelabdrücke<sup>22</sup>.

Bis heute sind keine Tontafeln der kassitischen Zeit bekannt, die Grundstücks-transaktionen betreffen. Die einzigen Dokumente aus diesem Bereich bilden die als Abschriften zu betrachtenden steinernen Kudurrus, bei denen es sich meist um Urkunden über königliche Schenkungen handelt. Daß die als Vorlage dienenden Originalurkunden in der Regel vom Herrscher gesiegelt waren, wird wiederholt in den Texten selbst gesagt. Abgesehen davon, daß auf den überlieferten Steindenkmälern eine Wiedergabe der Siegel nicht möglich war, ergibt sich für unsere Problematik daraus nicht viel, weil in diesen Fällen selbstverständlich die Verwendung des königlichen (Roll)siegels vorauszusetzen ist<sup>23</sup>. Für die formale Entwicklung dieses Urkundentyps ist von Bedeutung, daß die ältesten erhaltenen Exemplare nur den Rechtsakt und Fluchformeln enthalten; erst ab Melišipak sind — allerdings nicht in allen Fällen — Zeugen belegt<sup>24</sup>.

Im vorliegenden Zusammenhang sind jedoch einige Denkmäler aus nachkassitischer Zeit von Bedeutung, da bei ihnen Vermerke über die Siegelung in Form von Beischriften wiedergegeben sind. Sie haben den Charakter von privaten Rechtsurkunden und sind besonders wertvoll, weil sie wenigstens einen kleinen Einblick in die Zeit des ausgehenden 2. und des beginnenden 1. Jahrtausends v.u.Z. gewähren, die bisher sehr wenige Quellen geliefert hat<sup>25</sup>. Auf dem Grundstückskaufvertrag

<sup>22</sup> Die Siegelung der Urkunden ist dann allerdings auf bestimmte Vertragstypen beschränkt, vgl. Verfasser in der o. Anm. 1 genannten Studie. Nach dem heute bekannten Material scheint sich in Assyrien eine ähnliche Entwicklung im 1. Jahrtausend v.u.Z. vollzogen zu haben, vgl. Verfasser, Rezension zu: J. N. Postgate, *The Governor's Palace Archive* (1973), in: BiOr 36 (1979) 53–56.

<sup>23</sup> Für die damit zusammenhängenden Fragen ist noch immer grundlegend: F. X. Steinmetzer, *Die babylonischen Kudurru (Grenzsteine) als Urkundenform*, Paderborn 1922, Neudruck New York 1968 (= Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 11, 4–5). Vergleichbar sind auch die etwas älteren (15. Jh.) hethitischen Landschenkungsurkunden, bei denen ein königliches Stempelsiegel verwendet wurde, s. K. K. Riemschneider, MIO 6 (1958) 321–328; vgl. auch H. Otten, MDOG 103 (1971) 59–68.

<sup>24</sup> Sie werden meist eingeführt mit der Formel: *ina kanāk tuppi (kangi, li'i o. ä.) šuāti* (folgen die Namen der Zeugen, häufig Beamte) *izzazzu* „beim Siegeln jener Tontafel standen ... (dabei)“. Auf die sachlichen Aspekte der unterschiedlichen Einführung von Zeugen auf mesopotamischen Rechtsurkunden kann hier nicht eingegangen werden.

<sup>25</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei J. A. Brinkman, *A Political History of Post-Kassite Babylonia*, Rom 1968 (= AnOr 43), besonders S. 319 ff. Eine Zusammenstellung der Kudurrus von der kassitischen bis zur neubabylonischen Zeit gibt U. Seidl, *Die babylonischen Kudurru-Reliefs*, Baghd. Mitt. 4, 1968, S. 19–66: Katalog (seitdem sind einige weitere Exemplare bekannt geworden). Die Nummer bei Seidl wird im folgenden neben der grundlegenden Textpublikation mit angeführt, da dort weitere Literatur zu finden ist.

King, BBS 30 (= Seidl 1T; Itti-Marduk-balātu) wird das Siegel des Verkäufers erwähnt, während auf dem Fragment YOS 1, 37 (= Seidl T 5; Marduk-šāpik-zēri; Kaufvertrag<sup>26</sup>) die Nennung des Fingernagels einer Vertragspartei zu finden ist, letzterer ebenfalls BBS 27 (= Seidl Nr. 93; Simbaršipak; Auslösungsurkunde)<sup>27</sup>. Diese Urkunden des 11. Jhs. v.u.Z. finden dann ihre Entsprechung in Dokumenten aus den ersten Jahrhunderten des 1. Jahrtausends wie z.B. VS I 35 (= Seidl 100; 9. Jh.)<sup>28</sup>, die ihrerseits die Verbindung zu der am Ende des 8. Jhs. wieder einsetzenden reicheren Überlieferung herstellen.

In der wissenschaftlichen Arbeit des verehrten Jubilars hat die Erforschung der Entwicklung Vorderasiens in der 2. Hälfte des 2. Jahrtausends v.u.Z. einen großen Raum eingenommen. Wir hoffen, daß es uns gelungen ist, mit unseren Bemerkungen zum besseren Verständnis dieser Periode, die ein wichtiges Bindeglied zwischen der alt- und der neubabylonischen Zeit darstellt, einen kleinen Beitrag geleistet zu haben. Bei Fragen, wie der hier untersuchten, handelt es sich nicht nur um eine formale Äußerlichkeit der Urkunden, sondern dahinter stehen Sachverhalte, die in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen sowie den ideologischen Vorstellungen<sup>29</sup> ihrer Zeit begründet sind.

<sup>26</sup> So A. Ungnad, OrNS 13, 1944, 88 (ebd. 86 ff. Bearbeitung des Textes).

<sup>27</sup> In diesem Texte wie auch sonst öfter wird syllabisch *kangu* (Rev. 14, Bottom edge 4) geschrieben, so daß die Frage aufgeworfen werden darf, ob nicht mindestens für diese Zeit <sup>na</sup>KIŠIB als *kangu* statt *kumukku* aufzulösen ist, vgl. auch TMH II/III, Nr. 11 gegen 12; 17 (7. Jh., Hinweis H. Petschow).

<sup>28</sup> Vgl. die o. Anm. 1 genannte Untersuchung, Anm. 4. Hingewiesen sei darauf, daß es auch Urkunden dieser Zeit gibt, bei denen ein Vermerk über die Siegelung nicht erscheint, z.B. beim ersten Vertrag von VS I 35, Z. 1–31 (*tuppi zitti* „Anteilstafel“).

<sup>29</sup> Als Problem, das hier nicht ausdiskutiert werden kann, sei nochmals auf die juristische Bedeutung der Verwendung des Fingernagels hingewiesen. G. Boyer (o. Anm. 3) 216–218, besonders S. 218, rechnete mit einer doppelten juristischen Tradition auf diesem Gebiet. Uns scheint, daß die Annahme einer inneren Entwicklung mit Bedeutungswandel bis zu einem gewissen Grade dem Befund besser gerecht wird. Doch das bedarf einer genaueren Nachprüfung.